

Extract Kauff-Brieffs / mit Philipp Albrecht von  
Liebenstein zu Stuttgart / Donnerstag den 4. Sept. Anno  
1673. aufgericht.

Schöten / das Jus Collectandi  
bey denen in diesem Kauff-Brieff  
Uns Herzog Eberhardten verkauften  
Unterthanen / und aus deren Güter/  
bleibet bey der Ritterschafft / es wä-  
re dann / daß die Württembergische  
Lehen über kurz oder lang apert und  
wieder heimfallen würden / auf wel-  
chen Fall Uns u. Unserm Frstl. Haus

das Jus Collectandi auf solchen Un-  
sern Lehen-Gütern billich wieder zu-  
wüchse.

NB. Gleichen Inhalts ist der andere  
Kauff-Brieff zu Stuttgart mit  
Philipp Conrad von Liebenstein  
den 14. Jun. Anno 1679. aufge-  
richt.

## I. SPECIFICATION

Der Beylagen zur Ritterschafftlichen Replik  
pcto Collectationis Equestris ex Feudis Consolidatis Würtens-  
berg. in Specie zu Oberndorff / Boltringen / Rietheim /  
Hausen ob Gröbhen / Schöckingen und Unter-Rietin-  
gen / de 1702.

A.

Extractus Disputationis Inauguralis  
Tubingensis de Dominii Reditu le-  
gali, Dn. Michaelis Grassi, J. U. D.  
& Johann. Andreae Frommanni, 1696.

B. Reichs-Ritterschafftliche Ge-  
gen-Deduction contra Landfashatum  
Vasallorum Württembergicorum, de  
anno 1702. ist N. 25. A. in Theatro  
Equestri.

C. Hoch-Fürstlich-Württembergi-  
sche Declaration pcto restituendae Col-  
lectionis ex Feudis per causam civilem Em-  
pti venditi consolidatis, als Wolffs-  
münster / Windheim / Oxenthal /

Mortesen / Heckmühl / Böcker-  
schleier / Plak / so vorhero Stiffts-  
Guldische Lehen gewesen / und anno  
1683. an das Hoch-Stifft Würtz-  
burg / quoad Dominium Directum ver-  
handelt worden / an die Reichs-Rit-  
terschafft in Francken / Orths Rhöns-  
werra / ad. 1. Aug. 1699. ist N. 39.  
apud Lunigium von der Reichs-Rit-  
terschafft bey Francken.

D. Extract der alten Ulmischen  
Chronick.

E. Reichs-Ritterschafftliche Sup-  
plic ad Augustissimum, pcto restituendae  
Collectationis Equestris aus vielen exi-



dorff / p̄ta Collectationis / de anno 1664.

S. Des Oberndorff, Boltringischen Vogten Webers Ansuch, Schreiben pro Remissione & respect, Moderatione der Ritterschafftlichen Steuern und Execution zu Oberndorff und Boltringen an das Neckarische Ritters Directorium / 1642.

T. Graf, Ebersteinischer Lehen Revers wegen eines dritten Theils der Flecken Boltringen und Oberndorff / so Graf Wilhelm von Eberstein von Sebastian von Gütlingen dem Heltern erkaufft gehabt / gegen das Hochfürstl. Haus Württemberg / 1569.

V. Consensus Comitum Palatini de Tuvingen erga Bertholdum & alios Nobiles de Nuvvinhausen, p̄ta Curiae aut praedii empti ab Henrico de Wildenove & collecta Ecclesiae S. Martini in Sindolovinguen, 1243.

I. Beylagen zur Ritterschafftlichen Neckar = Replie / von Lit. A. bis Y. p̄ta Collectationis Equestris ex Feudis consolid. ut Oberndorff / Boltringen / Rietheim / Hausen, Dbstöhen / Schöckingen / Unter, Kiezingen / Kiebgarten. 1702.

A. D. GRASS, ET FROMMANN,

de Reditu Domini Legali. 1696.

# EXTRACTUS

§. 29. II.

**Q**uod minus plenum autem seu utile Dominium attinet, cum hoc ad eum, qui potentius Jus proprietatis sc. & Domini directi habet, pluribus in casibus ex certis causis revenire solet, (de quibus supra) & in ipsius constitutione semper

*An etiam in casu dissolutae societatis, qua dominium minus plenum eidem res li-*

IV. Württembergisches Attestat p̄ta der Ritterschafftlichen Collectation zu Kiebgarten / 1675.

X. Fürstl. Württembergische Befehl an den Unter, Vogt zu Eübingen / Valentin Andreas Schragmüller / Kraft dessen befohlen wird / denen Unterthanen zu Kiebgarten zu bedeuten / daß sie nunmehr zur Ritterschafft keine Steuer mehr zu geben haben / 1678.

Y. Fürstl. Württembergischer Befehl / an den Unter, Vogten Schragmüller zu Eübingen / darinnen gnädigst befohlen wird / die Collectas auß dem Flecken Kiebgarten künftig zur Fürstlichen Rent, Cammer zu lieffern / zu dem Ende zu erkundigen / was bemeldter Flecken hiebevorn Monat, oder Jährlich zur Ritterschafft gegeben. de 1678.



*bera ab onere me-  
dio tempore imposi-  
to redit ad domi-  
num directum;*

*Idque cum in  
Emphyteusi in qua  
constituta hypo-  
theca, aut*

*servitus extingui-  
tur dominio utili  
consolidato cum  
directo quam in  
Feudo,*

*in quo itidem con-  
stituta servitus aut  
hypotheca Vasallo  
& heredibus ejus  
nocet, non item  
Dominio vel Agna-  
tis, Limitat, nisi*

*1. Dominus  
consenserit.  
2. ad eum fen-  
dum perveniat ex  
alio singulari ti-  
tulo,*

per id actum esse intelligatur, ut tale reddatur, inque ea natura & conditione, in qua apud eum, à quo translatum est, fuit. (l. 67. ff. de contrah. emt.) & iniquum esset, quod Domino jure Publico certo casu tributum est, ei factò alieno e. g. per hypothecam, quæ via est ad alienationem [l. 18. C. de distract. pign. adini; vid. Vinn. in d. qu. 5. l. 2.] Hinc & Jura Nostra in Casibus Reditus nostri contingentibus providè constituerunt, ut non solum res ipso jure redire debeat, sed & in eadem qualitate, qua apud Dominum Directum fuerat, Non solum autem hoc conspicuum est in Emphyteusi, quippè quæ, utut ab Emphyteuta in hypothecam datur, & in eadem servitus constitui possit, per ea, quæ per (l. 1. pr. ff. quib. mod. usufr. amit. l. 9. §. 1. ff. usufr. quem cav. l. 1. §. 6. de superfl. tradit Lauterb. in Comment. ad ff. tit. de usufr. & quem §. 20. Grav. in diss. de commiss. Emphyt. th. 29. & seq.) si tamen ex natura contractus Emphyteutici ad Dominium Directum revertitur, sic hoc sine isto onere imposito, libere, (per textum expressum in l. 31. ff. de pignor. Surd. d. d. 102. n. 14. dec. 256. n. 10. seq. Guid. Papæ. decis. Gratianop. qu. 575. Richt. vol. 2. cons. 3. num. 24. Merlin. de pign. l. 5. qu. 13. num. 8. vid. tamen Carpzov. p. 2. c. 25.) Sed & hoc quam maxime apparet in Feudo: Si namque Vasallus in eodem servitute hypothecamve &c. constituerit. (arg. 2. f. 8. pr. §. rei autem per Beneficium & arg. à contrario Sensu deducto ex t. 2. f. 55. §. callidis, ibi transtulerint. Bitch. ad d. t. f. 8. Lauterb. in Comment. ad ff. ad tit. d. usufr. §. 20. Bocet. de mod. amit. feud. p. 348. seq. Ludov. S. J. F. c. 17. p. 325.) Hoc enim factò sibi quidem suisque heredibus, quamdiu feudum penes ipsos manet, obesse posse, non autem Domino vel Agnatis ad quos certo casu revertiturum est, patet (ex d. t. 2. f. 8. §. rei autem per Beneficium, §. 1. vers. à contrario arg. l. 74. ff. de R. J. Phil. Decius cons. 239. n. 7. Surd. Cacher. Richter. dd. 11. Merlin. d. l. num. 9.) quam nostram tamen Sententiam Drs. plerumque duobus in casibus limitare solent, 1. si Dominus in Onus hoc Dominio revocabili impositum consenserit; 2. si Dominium hoc ad eum revertatur non ex insita natura rei ab initio, sed ex actu speciali voluntario; priori in casu Dominus consentiens juri suo, quo Actum illum impedire poterat, renunciassè, & negotio illi robur addidisse censetur: Consensus enim ille cum



cum effectu accipitur, ita ut cum in Constitutionem pignoris consenserit, etiam simul in distractionem ex pignoris jure fluentem consensisse credatur. (arg. 2. f. 13. vers. si cum Domini voluntate alienaverit, Rosenthal, d. tr. feud. c. 9. membr. 1. concl. 18. n. 2. seq. Carpz. p. 2. c. 46. num. 1. Struv. S. J. F. c. 13. aph. 7. num.) Etiam tunc quando consensui addita sit clausula salvo jure Domini (Struv. d. l. vidissent, Rosenthal, cit. loc. num. 5. seq.) Altero in casu propterea onus hoc, ad Dominum redeunte Dominio Utili, non videtur extinguere, quia redit ad eum tanquam singularem aliquem successorem jure privati, puta ex causa emtionis, donationis &c. &c. quo casu rem cum jure, tertiojam quaesito, transire certo certius est (ex c. 5. x. de pign. c. 9. x. de usur.) quod secus esset, si ad eundem perveniret ex natura & potestate Juris, in translatione Domini retenti, tunc enim cum ex facultate illa primitus jam negotio impressa revertatur dominium, & quidem ob (d. arg. l. 31. ff. de pig.) liberum, certe ob id & onera imposita solvi necesse est, vid. supra dicta. Nec quicquam hic injuriæ ratione Juris quaesito inferatur creditonibus, cum illis imputari possit, cur non melius inquisiverint in conditionem ejus, cum quo contraxerunt. (arg. l. 19. ff. de R. J. l. 103. ff. eod. Tir. de retract. § 34. Gl. 1. num. 7. seq. Octav. Cacher, in decis. pedemont. dec. 156. num. 12. seq. Maur. Burg. Tr. de Laud. p. 2. J. 20. num. 37. 38. Jo. Al. Riccius, p. 5. collect. 1701. Molinæus, ad consuet. Paris. Gl. 1. §. 43. num. 93. Rosenthal, d. tr. c. 9. concl. 11. num. 9. add. Busium, in Comment. ad ff. ad l. 31. ff. de pignor.) Quod hæcenus dictum est de servitute & hypotheca ab Emphyteuta aut Vasallo rei emphyteuticae aut feudali imposita, in casu istiusmodi reversionis extincta, idem & de aliis juris capitibus statuendum venit; Hinc & jus subfeudi in subvasallo extinguitur, ubi jus Vasalli primi resolvitur, & res in Dominum libera à tali onere subfeudi revertitur. (l. f. 4. §. ult. Struv. S. J. F. c. 12. aph. 13.) ubi alios allegat, dubiis occurrit & limitationes adducit: Nec dubitamus idem asserere de Sub-Emphyteuseos jure in Sub-Emphyteuta ex similitudine cum Sub-Feudo. Si census aliquis Emphyteusi aut Feudo ab Emphyteuta aut Vasallo impositus est, quod in sui præjudicium eos facere posse per l. 1. §. 1. quib. mod. usufruct. am. 2. f. 8. in pr. verb. Quid ergo &c. & praxin totius Imperii ubi Barones, Comites, Principes Imperii in consulto Imperatore ex Feudis suis aliis

*Ratio tum prioris  
tum posterioris.*

*Idem juris est*

*in subfeudo.*

*idem in re Censu  
à Vasallo, vel*

*Emphyteuta inte-  
rea imposito,*

*Non minus in jus  
reimmissionis,*

*sive pignore judi-  
ciali, quod credi-  
tores obtinuerunt  
ob debitum Vasal-  
li defuncti:*



nisi sit debitum feudale directo tale, ratione cuius illud pignus non extinguitur:

nisi sit saltem in subsidium ex feudo solvendum.

rum n. s. alodium: manifeste sufficit, creditores eorum exire jubentur:

Si Dubium est, relinquendi tamdiu, donec constet, an alodium sufficit.

Limitat. nisi lex vel consuetudo onus ex feudo solvi velit.

Idem de superficie.

Contra, & iura in rei insignem, aut perpetuam utilitatem.

centus dividere, rectè probare satagit Frid. Martin, de jur. cens. c. 4. num. 87. seq.) si ex causa ad id habili in Dominium revertitur, petit jus census & extinguitur quoque ex illa juris Regula: Resolutio Jure Dantis, resolvitur Jus Accipientis. l. 1. §. pr. vers. Rursus. 2. f. 26. vers. si quis deceaserit. Martin. d. l. num. 90. Ludov. Cenc. de cens. p. 1. c. 2. qu. 1. art. 6. §. 1. seq. Ex eadem ratione si Creditor in Feudum immixtus ac debitum Vasalli fuerit, defuncto hoc & Feudo aperto expirat Jus immixtionis: quamvis si onus feudi sit & tale existat, quod non nisi ex feudo solvendum, unque si directè tale sit, jus pignoris judicialis nullatenus ita expiret, nisi in subsidium saltem ex feudo solvendum debitum sit, tum enim si Vasallus ex alodio adhuc manifeste solvendo sit, creditor iterum exmittendus aut excedere jubendus erit; sin vero dubium id sit, negans creditor, non protinus ejiciendus, sed relinquendus tamdiu in possessione Feudi, usque dum excusso alodio pateat, hoc non sufficere. Hoc ita, nisi ex lege vel consuetudine invaluit ut onera Vasalli ex Feudo solvantur, uti in Pomerania certo modo observatur; quemadmodum integra eleganti decisione decidit. (Mev. p. 5. d. 234. Brunn. ad l. 31. ff. de pignor. in fin.) Quæ dicta sunt de Emphyteusi & Feudo liberè revertentibus, eadem & de Superficie, seu specie Domini utiliter tertia dicta quoque volumus (Vinn. ad qu. §. v. l. 15. ff. qui potior. in pign. Guid. Papæ, dec. 75. in not.) in casibus sc. in quibus ad Dominum directum, vi juris retenti revertit, Ex adverso verò uti res medio tempore à Domino, à quo abire, onerata, libera ab onere ad Dominum, ad quem redit, ita & medio tempore per illum in Rei detrimentum & Domini præjudicium à jure aliquo activè quæsita devestita & denudata, quando ad dominum directum redit, revertitur, non ita, quæ ante imprægnata erat, jure suo orbatæ, sed insimul cum jure postliminio quasi reducto & reposito, perinde ac si nunquam ab eo fuisset denudata. Hinc si in perpetuam & insignem rei Emphyteuticæ, aut Feudalis utilitatem, servitus quædam hypothecæ, census & similia jura activè fuissent quæsita, ab aliis hisce prædiis & rebus debita ab Emphyteuta aut Vasallo contra Domini directi consensum fuissent remissa, in præjudicium Domini directi hæc operari nequit remissio, arg. l. fin. C. de reb. alien. Hinc etiam affranchiamenta, affranchationes ut vocant, sive liberationes subditorum, quas Vasalli aut Emphyteutæ



teatē suis hominibus faciunt, si dominium utile per legalem Reditum ad Dominum directum devolvitur, rescinduntur & pro non remissis habentur, Surd, d. 102. num. 16. Chassan, ad consuetud. Burgund, rubr. 3. §. 3. num. 37. Octav. Cache- ran, in decis. Pedemont, d. 156. num. 10. sq. ubi exempla ad- ducit de hominibus quibusdam alienatis à Vasallo, qui à Prin- cipe Castrum in Feudum tenebat, item de servo, qui in Feu- dum tenetur, manumisso. Hinc si certum aliquod subsidium aut auxilium ratione Feudū fuisse datum, e. g. de præstandis quibusdam hominibus armatis, aut alterius generis aliud tale, & Vasallus id remisisset, Dominus directus ad quem ita redit dominium utile, nec istam liberationem & remissionem serva- re tenetur. Chacheran, d. l. Chassan, d. l. n. 36. ubi dicit hanc esse communem conclusionem. Licet autem per nostrum Re- ditum legalem dominium pristino Domino ipso jure rursus ac- quiratur, & liberum quidem, illudque ab eo, apud quem ha- ctenus fuit recedat, tamen possessio, per hoc ipsum remanet apud eundem, nec ei, in quem sit illa legalis dominiū translatio, simul acquiritur. Hoc enim generale est in cæteris omni- bus acquisitionibus, in quibus transit dominium ipso jure, ut tamen per hoc possessio non transeat, inquit Wesenb. p. 3. c. 124. num. 12. Roland. à Valle, vol. 1. c. 77. num. 36. Hæc enim facti est, & nisi naturaliter apprehensa ad nos non pertinet, l. 23. ff. de acquir. & amitt. possess. l. 1. §. 3. eod. Hinc fuit, malè persuasos de jure suo illos esse, qui ob factum in se Reditum dominiū legalem, permissum sibi putant, propria & privata auctoritate illud occupare. Quamvis enim post ejuse- xistentiam, ille, qui hactenus Dominus fuit, injuste nunc in- cipiatur possidere, tamen, cum nec injustissimus possessor priva- to ante sua possessione destituendus venit, c. 5. x. de restit. spol. Certe & in n. c. hic possessor non vi, sed competentibus reme- diis sua possessione exuendus erit: Præprimis cum plurimas sæ- pe allegare exceptiones & excusationes queat, per quas redi- tum elidere vel impedire ei in promptu sit, quo beneficio & ju- te non nisi injuste per hanc privatam occupationem privaretur. Accedit, quod singulis non sit concedendum, quod per Ma- gistratum publicè fieri potest, ne occasio sit majoris tumultus faciendi l. 176. ff. de R. J. Jurisque manifesti est, non esse ab apprehensione vel executione inchoandum, sed ordine Ju- dicii servato, l. 1. l. fin. C. de execut. rei jud. l. fin. C. si per

*Medio tempo- re imposta, remis- sa pro non remissis habentur, ita juris in id remissa ser- vitude, hypotheca, censu, in affran- chiantibus sive li- berationibus sub- ditorum, in re- misso subsidio feu- dale utrius domini- um ipso jure redeo- at, possessio tamen ita non acquiritur, quippe que in genere ipso jure non transit: quia est facti.*

*Male illi, qui putant Dominum ad quem eam pos- se occupare propria auctoritate:*

*cum opus sit ju- riu remediis.*

*Idque probatur per rationes & per receptiorem sen- tentiam.*



*In omnibus speciebus in specie in casu canonis non soluti : illicita alienationis, finis temporis.*

*Quomodo ad objectiones respondendum remissive Dominus à quo privato facto possessione exutus in possessionem restituendus.*

*Et Dominus ad quem incurrit pœnam invasoribus jure nostro statutam.*

*Limitat. in casu possessionis vacua & à Fudite obtenta licentia.*

vim, aut al. mod. vel maximè autem in Feudalibus hoc obtinere constat ext. 2. f. 22. §. inter Filiam & 1. f. 21. Et hæc sententia tanquam tutior, legibusque conveniens, merito communi Doctorum calculo recepta est. vid. Doctores apud Joh. Bapt. Cæsarem, p. 3. C. 38. num. 14. in fin. Guid. Papæ Decis. 197. num. 2. Molin. ad consuet. Paris. Gl. 1. paragr. 43. num. 27. sq. Welenb. p. 2. C. 73. num. 80. sq. Cothman. resp. 91. num. 20. Rosenth. d. tr. c. 10. concl. 41. num. 44. seq. In omnibus autem Reditus nostri speciebus hæc privata autoritate facta extorsio prohibita est, ita ut excusari non possit, si fiat ex causa canonis non soluti, (quicquid dicat Belsold. in delib. jur. ad l. 6. ff. qu. 10.) siue ob illicitè factam alienationem, (quod negat Joh. Cephalus, vol. 4. c. 552. num. 6. sq.) siue ob finitum tempus, secus ac putat. Joseph. Ludov. ab Asis, dec. 1. num. 77. siue ex alia præensione, semper enim vis est, quando quis id, quod sibi debetur, per Judicem non reposcit, l. 13. ff. quod met. caus. Ad ea autem quæ huic sententiæ communiter objici solent cum Rosenth. supra cit. l. 1. & B. D. Grav. in d. diss. de Commiss. Emphyt. p. 111. & multis seq. add. B. Fromm. d. diss. de trans. legal. th. 76. sufficienter jam responderint, vitandæ prolixitatis gratia lectorem eò remittimus: Non solum autem Dominus à quo, privato facto exutus sua possessione, restituendus venit ex c. redintegrand. x. de restit. spoliar. competitque ei Interdictum Unde vi. arg. c. 5. x. de rest. spol. c. 2. x. de ord. cognit. add. l. 1. paragr. 9. l. 10. l. 23. ff. de vi & vi armat. Menoch. de recuper. poss. l. cm. 1. p. 284. num. 75. sq. Vinc. Caroccius, decis. 9. num. 4. Guid. Pap. dec. 107. num. 2. Farinac. p. 2. Dec. 1. num. 3. 4. & dec. 85. num. sq. Grav. dict. c. l. p. 117. & seq. ubi exasse contrariis satisficit; sed & Dominus ad quem ob hanc audaciam & temeritatem incurrit pœnam Invasoribus & privatim res licet proprias, ab alio tamen possessas, occupantibus in l. si quis in tantum. 7. C. unde vi. l. 13. ff. quod met. caus. Constitutam. Amisit nempe illud, quod redacquisiverat dominium; Chass. in consuet. Burgund. p. 487. n. 12. seq. Guid. Pap. cit. l. Menoch. c. l. Rem. 9. p. 373. num. 308. sq. Knipschild. de Fideic. Famil. Nob. c. 13. n. 4. Limitatur tamen notanter hæc sententia à Doctoribus in casu, quo Possessio rei, cujus Dominium penes aliquem jam est, vacua, nec dum ab aliquo apprehensa est, tum enim hanc privata autoritate factam



quam occupationem vitio carere tradit post Wesenb. p. 4. c. 194. num. 34. B. Fromm, d. diff. th. 76. ubi plures alleg. auct. Adcunt & aliam limitationem, si nempe judicis licentiam obtinuerit, ut privata autoritate expellat possessorem, de qua vid. Grav. in d. diff. p. 115. th. 6.

B. Defensio Equestris Vasallor. Wurtemb. contra Olim-Land-Sassiatum W. de 1702, ist N. 25. A. in Thef. Equestr.

C. Declaratio Wurzburg. p̄cto restitutæ Collectationis ex Feudis consolidatis, de 1699. ist N. 39. apud Lunigium von der Reichs-Ritterschafft bey Francken.

D. Extractus Chron. Ulmenf.

### Extract Ulmischer Chronick.

Urdlich haben die Ulmer auf Mittel und Weeg gedacht / wie sie von der Münch Ansprach / so sie noch gehabt / ledig und absolvirt werden möchten / und wie im 1346. Jahr hernach ange- deut wird / so seynd die Ulmer 600. ganzer Jahr unter der Münch Joch gewesen / denen die Ulmer über alles / was sie zuvor erkaufft / noch 24000. fl. geben / damit sie alles / was auf 4. Meil Weegs um Ulm herum / an sich gebracht und gelbft / und zu aigen gemacht / darauf war die Redempcion, vom ganken Concilio, dem Pabst / Fürsten / Grafen / Herren und Ed- len Knechten / mit dero allerseits Se- cret - Innsigel und Pittschafften be- schlossen und bekräftiget / da sie dann fast alle auf der Ulmer Seiten gewes- sen / und gern gesehen / daß die Münch mit Sueg auß der Stadt gebracht wor-

den / welches aber die Ulmer / biß sie solches zu wegen gebracht / eine grosse Summa Gelds gekostet / darzu Herr Heinrich Reithardt / beeder Rechten Doctor, auch starck geholffen / also ist Ulm frey und sein selbst worden.

Bald darauf hat Herr Graf von Württemberg mit einem Zug von den Herren von Ulm auf Einwilligung ein Leib, Beding und Pfründt auf 6. Per- sohnen um die Gebühr dergestalt er- kaufft / daß er mit solchem seinem Hof- Gesind der 6. Persohnen / wann / und so oft ihm beliebt / in der Stadt herbergen / ohne männiglichs Hin- rung auß und einreuten / essen und trincken möge.

Wie er nun ein weltlicher und be- gieriger Mann gewesen / also hat er auch allwegen / wann er vernommen / daß ein Fremder Adel in Ulm anköm-

Ma aa 3

men /



men / demselben beygewohnt / und mit ihnen gessen und getruncken / da dann ein Sprichwort unter denen vom Adel entsprungen / daß man gesagt: Man wölle dem Herrn Grafen von Württemberg zu Hofreiten; da daß der Graf innen worden / hat er sich geschämt / und solches nicht mehr gethan / darnach ward er und andere Grafen mit den Herren von Ulm ein worden / daß sie Ihnen ein schön Herren-Haus (da jetzt die Eyck und das Hirschbad stehet) erbauen / darinn er gewohnt / so lang er gelebt / da ward er auf ein Zeit mit dem Edlen Georg Ströhlen / (dessen Haus damahls am Lauterberg / wo jetzt der neue Bau gestanden) so ohneins / daß sie oft zusammen geschossen / als nun der Herz Graf und seine Tischgenossen / so wol auch der Edle Georg Ströhle gestorben / hat einer Böheim genandt / des Grafen Haus von den Herren von

Ulm an sich und seine Erben erkaufft / dessen Nachkommen solches über 200 Jahr besessen / zu letzt als die Neustadt erbauen / und nach Lotharii des Sachsen Zerköhrung solches Schloß / Haus in die Stadt Mauren eingezogen worden / da haben die Herren von Ulm den Erben solches Haus wieder abkaufft / und eygen gemacht / aber auß des Ströhllins Haus und Hof / obengemeldet / war damahl dem Röm. Kaiser ein Hof / Resident und Wohnung / so oft sie nach Ulm kommen / gemacht und zugericht / darinn man allezeit einem neuen Röm. König geschwohren / daher solches des Königs Hof genennt worden / damahls war auch in der alten Stadt kein Markt noch Platz / sondern in der Vorstatt gewesen / biß der grüne Hof bey St. Georgen zu einem Markt und Platz gemacht worden.

E. Supplica Equestris contra Württemberg / propter plures Exemptiones Bonor. Equestr. de 1629.

Copia aller gnädigsten Memorials an Ihro Kayserl. Majestät / wegen von dem Hochst. Württembergischen Haus verweigerten Mitleidens / und vor enthaltener Contribution von unterschiedlichen Adlichen Güttern. 1629.

Aller Durchleuchtigster /

Nachdem Euer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Freyer Ritterschafft in Schwaben Vermögen das her merklich geschwächt / und zu Ab-

fall gerichtet / daß ein grosse und starke Anzahl ansehnlicher Adlicher Sitz und Gütter / zu höherer und niederer Stands Personen Händen kommen /



verkauft und alienirt worden/ und die  
jenige / so solche Güther an sich brin-  
gen / mit gemeiner Ritterschafft zu  
merklichem Abbruch/ Schmäherung  
und Abgang ferner nicht contribuiren/  
heben / und legen wollen ; zu für-  
kommen / und Verhütung ihres wei-  
tern Abfall/ haben weyl. Kayf. Maj.  
Maximilianus der Ander Laudatissimæ  
Memoriæ / um willen Sie für ohn-  
zimlich erachtet / daß Güther / so von  
Altters her mit gemeiner Ritterschafft  
contribuirt / in solcher Contribution  
und Mitleiden verbleiben/ Anno 1566.  
mit wohlbedachtem Muth / gutem  
Rath / und rechtem Wissen statuit/  
gesetzt / und geordnet / und gemeiner  
Ritterschafft von Röm. Kayf. Maj.  
Macht / diese besondere Gnad gethan/  
und Freyheit gegeben / daß alle und  
jede gemeiner Ritterschafft zugehörige  
Adeliche Sitz und Güther / für ein  
Corpus geachtet / und gehalten wer-  
den / die von Altters her / auf sol-  
chen ihren Gütern stehende Contribu-  
tion, Anlag / Mitleiden und Bes-  
schwehrungen / da selbige Kauffs, o:  
der anderer Weise alienirt / und in  
anderer Hoher oder Niederor Stands  
Verfohnen Händ kommen / darauf  
bleiben / und so oft es die Nothdurft  
erfordert / davon erlegt und entrichtet  
werden sollen / ungeachtet / ob und  
wie solche Verfohnen / die dergleichen  
Güther an sich bringen / sonst an-  
derer ihrer Güther halber privilegirt  
und befreyt seyn mögen / mit aus-  
truellicher Derogation aller und jeder  
Privilegien / Freyheiten und Exemp-  
tionen / so diesem Statut, Satz / Ord-

nung / Gnad und Freyheit zu wider-  
seyn / verstanden oder angezogen wer-  
den möchten / samt angehencktem  
Kayserl. Befelch / daß diejenige / so  
viel gemeldter Ritterschafft Sitz oder  
Güther / wenig oder viel an sich brin-  
gen / die darauf stehende Contribu-  
tion und Anlag unwaigerlich / so oft  
es zu Fällen kommet / davon entrich-  
ten / bezahlen / und sich dessen bey  
schwehrer Ingnad und Straff / auch  
bey Pöen 50. Marck Lötiges Golds  
nicht wiedersehen sollen.

Hierüber und weiters hat weyl.  
Kayser Rudolphus II. Lobwürdigster  
Gedächtnuß / in dem Jahr 1601. an-  
gedeyte Freyheit / Satz und Ordnung  
dahin und so weit declarirt / und ex-  
tendirt / daß alle und jede des Heil.  
Röm. Reichs Stände / Hoch und  
Nieder / Geist- und Weltlich / von den  
jenigen Gütern / so sie damahl allbe-  
reit inngeliebt / oder noch bekommen  
mögen / welche vor der Zeit zu einer  
Freyen Reichs Ritterschafft in  
Schwaben mit der Contribution ver-  
treten worden / für ohn und allwe-  
gen auf der Ritterschafft Ausschreiben/  
ihren verordneten Truchenmeistern die  
Steuer lieffern lassen sollen / ohne ei-  
nige Ausflucht und Wieder-Red / auch  
ohne Unterschied der Güther / sie  
seyen Lehen oder Lizen / Geist- oder  
Weltlich / von Herren- Stands- oder  
Adels- Personen / oder allein schlech-  
te gemeine oder ansehnliche Güther / sie  
werden durch andere Ständ erkaufft /  
oder sonst überkommen / die Lehen  
fallen als apert heim / oder werden  
verwürrt / oder in andere Weg alie-  
nirt



nicht / es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolke / da auch schon dieser oder der ander / was Stands / Wärdens oder Wesens der seye / ein ander Herbringen und Herwonheit / oder einige Freyheit und Gerechtigkeit / Exemption, Statut oder Ordnung hiewieder fürwenden / und sich dardurch des Besteurens zu der Ritterschafft / von einem oder dem andern Guthe / wie jetzt specificirt worden ist / entschütten wolte / dem allem haben Jhro Maj. von Röm. Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich derogiret / und darneben bey Jhr Majest. und des Reichs schwerer Ungnad und Straff / auch bey Pden 100. Marck Löthigs Golds mandirt / und befohlen / daß alle und jede Ständ / insonderheit von allen den jenigen Gütern / so vor der Zeit zu Löbl. Freyer Reichs Ritterschafft contribuiret / diejenige Auf- und Anlagen / so der Ritterschafft jedes Theils Aufschreiben / mit sich bringen würden / ohnwaigerlich entrichten und bezahlen / und sich dessen gang und gar nicht wiedersehen sollen / noch wollen.

So ist auch hierauf von Allerhöchst- und Ee. igt ermeldter Jhro Kayserl. Maj. in den Jahren 1595. 1597. 1601. 1604. und 1606. zu würcklicher Vollziehung angedeuteten Privilegii, unterschiedlichen Fürsten / Hohen und Niedern Ständen / alles Ernstes angedeutet / und endlich auferlegt worden / nachdem Jhro Maj. gemeint seyen / der Ritterschafft zu Wieder-Ergänzung und Erlangung desjenigen / was von derselbigen eximiret /

und Käuffs. Vermahnung / und der Weiß entzogen worden / alle un- und gebährliche Mittel dazzu strecken und erfolgen zu lassen / und die weiten aller nachkommenden Röm. Kayserl. und König eigenes Interesse disfallt mit fürlauffe / daß derowegen jeder Stand / sey geist oder weltlich / hoch oder nieder / wie vor Alter / die Contribution von allen berührten zum Corpus der Ritterschafft gehörigen Gütern / so jemahls zu derselbigen collectirt / ohngeachtet ihrer Entschuldigung / ob solte diese Sach für eine gemeine Crayß-Versammlung gehörig seyn / pro quota mit der Ritterschafft erstatten / seibige dahin versteuren / und sich der Mit-Leidung in gemeiner freyten Schwäbischen Reichs-Adels-Anlagen nicht waigern / sondern mit der Ritterschafft vorderst der rückständigen alten Contributionen halben vergleichen / abfinden / künfftig mit Exkattung der neuen Steuer der Schuldigkeit nach erzeigen / und ihren gebührenden Anschlag ohne längeren Verzug erlegen solle / gestalt Jhro Majest. keinen Stand / der sich der gleichen Vernachtheilung angemacht / solches gut heissen / und passiren lassen wollen / um willen diejenige weltliche anfänglich obangedeute Adeltliche Güter alienirt / solche keiner anderer Gestalt / dann cum onere reali / darunder die Besteuerung begriffen / transferiren können / auch denen Reichs-Verabschiedungen zuwieder / wann von einem Stand auf den andern / Land / Leuth und Güter veräußert / daß der / so dieselbige acquiriret / über den



den alten Anschlag nicht schuldig seyn solle; Solchem allem gemäß haben Euer Majest. nach Aufweisung Dero Decrets Anno 1623. selbstien sich in Kayserl. Gnaden resolvirt / daß Sie die allergnädigste Verordnung thun wollen / damit die Privilegia wegen der auß der Ritterschafft Mittel und Gemeinshaft transferirten Adlichen Gütern / in schuldiger Obacht gehalten werden. Wessu Euer Kayserl. Majest. gar nicht gestatten können / da auch solche Güter / so etwann Bürger oder Bauren / an sich zu bringen / oder sonst als Apert-Lehen heimgefallen / auß der Ritterschafft Anlagen / und Contribution entzogen werden sollen / sondern Euer Kayserl. Majest. ged. Ritterschafft bey den gemeinen Rechten / und deswegen erlangten Privilegien handhaben / und schützen sollen.

Nicht weniger ist von Euer Kayserl. Majest. noch den 22. Septembris des 1624. Jahrs mit wohlbedachtem Rath / gutem Rath / und rechten Wissen gesetzt / und geordnet / da auch sonder ein und ander / was Württen / Stands oder Wesens der immer seye / etwann ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Exemption / Statut, oder Ordnung fürwenden / und sich dardurch von der Besteuerung zu gemeiner Ritterschafft von einem oder dem andern Guth entschütten wolte / daß doch solches alles / wie dasselbe Rahmen haben möchte / der Kayserl. Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benennen / noch auch

der Ritterschafft in Schwaben / in einig Weg præjudicirlich seyn solle.

Dem entgegen hat das Fürstl. Hauß Württemberg vor diesem gleichwohl Neunegg von dem von Closen / Gehrbach / Ehmlingen / Ober- und Underwalden von denen von Neunegg / Pflaumern von dem von Karpfen / Hirschland von Rippenburg / etliche Theil an Enabeuren / von Weißberg und Degenfeld / Reitingen / von Leo von Freyberg / Höpfigheim / und halb Bettingen / von den von Späthen / das Dorff Oggenhausen von den Fekern / Altdorf / von Neuhausen durch Kauff / Titul / Sachsenheim / von der Familie Sarenheim / Falsenstein und Eselsburg von Rechberg / Stammheim / Heisingen / Heutigsheim / halb Bettingen / von dem lezten von Stammheim / Hartenegg von denen von Hartenegg durch Apertur, halb Degenfeld sammt den Gütern zu Neugen von Degenfeld durch ein Tausch / nicht weniger Neuen-Steiflingen / Befisingen / Crespach / Neuffern / Rutenhardt / Thalheim / Mellingsheim / Roth / einen Theil an Niethl-Obdrigen / wegen des Schloß und Zugehörd Beuren / Neidlingen / Guttenberg / einen Theil an Schwibertingen / halb Eschelbronn / und Eggwälden / Stauffenegg und Winkingen / einbekommen / aber von dannen die verfallene Contributiones und Anlagen niemahlen entricht / viel weniger bey jetzigen langwährigen beschwehrlichen Einlagerungen / mit der Einquartierung oder



gebührenden Beyschuß schuldiges Mitleidens erscheinen lassen; da doch Euer Kayserl. Majestät / und Dero Herr General-Lieutenant erst den 9ten April und 11. Merz dñs 1629. Jahrs wegen Herrn Ott Heinrichen Jagers / Grafens zu Kirchberg und Weissenhorn / ( den Erw. Kayserl. Majestät gleichwohl für ein getreues Mit-Glied des Catholischen Bunds erkennt ) den rechtmässigen Aufschlag gegeben / daß etliche der Schwäbischen Ritterschafft einverleibte und von dannen alienirte Gütther unter die vorgenannte Exemption nicht einzubringen / von dem Corpore zu zertheilen / noch die Salvaquardia und Befreyung darauf zu extendiren / weil solches ohne das den gemeinen Rechten zuwider / vielerley unordentliche und sowohl Erw. Kayserl. Majestät / als ernannter Ritterschafft präjudicirliche Consequenzen verursachen / derselben durch dergleichen Unordnungen der Last desto grösser und beschwerlicher zuwachsen / auch Euer Kayserl. Majestät selbstn etwan bey künfftig vorkommenden extraordinari Reichs-Aulagen / die Mittel / solche zu Handen zu bringen / wo nicht gar entzogen / doch merklichen geschmälert würde / wann das Corpus der Ritterschafft also nach und nach zertrennet werden / und in Abkommen gerathen solte.

Wann aber angezogene Gütther je und allwegen der Ritterschafft in Schwaben zugethan gewesen / auf beschehenes Aufschreiben mit denen Contributionen zu selbigon Truchen

und Ritter-Cassa vertreten / auch mit jeden vorgefallenen Oncribus, nicht weniger / als andere der Ritterschafft incorporirte Dorffschafft / beladen worden / sowol als dero vorgewesene Inhaber / auf allen begehenden Zustand / mit andern der Ritterschafft Mit-Gliedern / nach alter Observanz und Herkommen / hievor gehabt / gesetzt / und des Adlichen Collegii Beschwerten / ohne einige Verwäigerung / mit tragen helfen.

Demnach geruhen Erw. Kayserl. Majestät an des Herrn Administrators und Vormunds Herzogs zu Würtemberg Fürst. Gnaden / ernstlichen Befehl auszufertigen / daß Sie von erweidten inhabenden Gütthern / von welchen Euer Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich / über den alten von den Ständen Anno 1521. gemachten Anschlag / deme aber diese Gütther nicht einverleibt / nichts gereicht oder entrichtet wird / ohne ferneren Aufenthalt und Exception, sowohl die von Zeit des Fürstl. Würtembergischen Inhabens betagte / als ins künfftig gefallene Contributiones, desgleichen den verfallenen billichmässigen Quartier-Kosten / zu der Ritterschafftlichen Truchen erlegen / auch fürter dahin bey jegigen Beschwernissen / Dero Kayserl. Militia mit und neben andern Adlichen Gütthern / respectu deren Befall / Rent / Zins / Gültten und Einkommen / und der Unterthanen die Quartier und andere Beschwernungen / leiden und tragen helfen.



Hierdurch würde der Ritterschafft Stand und Wesen / welches sonst bey mercklich starckem Abgang und Entziehung dergleichen Käher / darauf stehender Contributionen / und anderer gemeiner Beyhülff weiters nicht bestehen kan / sondern nothwendig zu Grund und Scheitern gehen

muß / erhalten; auch Ew. Kayserl. Majestät und des Heil Reichs befahrender hoher Schaden und Abbruch verhütet und abgeschnitten / und würde die würckliche Handbietung um Ew. Kayserl. Majestät Dero gehorsamste Ritterschafft allerunterthänigstens zu verdienen / zu keiner Vergeßsenheit kommen lassen.

F. Supplica Equestris wegen Eckwalden an Württemberg / 1929.

Gehorsamstes Memoriale / gegen des Herrn Admistrators Herzogen zu Württemberg Fürstl. Gnaden /

Von der Ritterschafft in Schwaben Abgeordneten.

Wegen Entziehung Quartier und Contribution auf etlichen Adelichen Güttern / unter dem Schein Hoher Obrigkeit.

Aller Durchleuchtigster ꝛ.

Obwohlen der Ritterschafft in Schwaben Adelige Mit-Glied der Ihre Unterthanen / wie oft Ew. Kayserl. Majestät / Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen / Sie an gewießer Anzahl Kriegs-Volck zu Ross und Fuß gehorsamst unterhalten / oder sonst ihre freywillige Ritter-Steuern erstattet / der Gebähr und dem Herkommen nach / einzig und allein ohne jemandes Widersprechen belegt / und einiglicher Churfürst oder Stand unter dem Schein der hohen oder Malefiz - Obrigkeit / wie es auch von Rechts und gemeiner durchgehender uhralten Obervang wegen nicht seyn solle / kan oder mag / sich das Widrige / oder hierunter den geringsten Eintrag zu

thun / niemahlen unterfangen / so hat sich doch bey gegenwärtigem verblichen Zustand gedachter Ritterschafft sich begeben / nachdeme die Späthen von Sulzburg vier Reuter auf ihre Unterthanen zu Dettingen / welches Dorff halb Württemberg und Späthisch / belegt / daß die Fürstl. Württembergische Beampte zu Urach die Quartier und Contribution, unter dem Behelff der hohen Obrigkeit / darauß sie eine Landsgemasset / verweigert und abgetrieben. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Dorff Eckwalden / welches zu dem halben Theil Württemberg / halben Theils Herr Hans Ludwigen Freyherrn zu Craven-Eck zuständig



gebührenden Beyschuß schuldiges Mitleidens erscheinen lassen; da doch Euer Kayserl. Majestät / und Dero Herr General-Lieutenant erst den 9ten April und 11. Merz dñs 1629. Jahrs wegen Herrn Ott Heinrichen Jagers / Grafens zu Kirchberg und Weissenhorn / ( den Erw. Kayserl. Majestät gleichwohl für ein getreues Mit-Glied des Catholischen Bunds erkennt ) den rechtmässigen Aufschlag gegeben / daß etliche der Schwäbischen Ritterschafft einverleibte und von dannen alienirte Gütther unter die vorgenannte Exemption nicht einzubringen / von dem Corpore zu zertheilen / noch die Salvaquardia und Befreyung darauf zu extendiren / weil solches ohne das den gemeinen Rechten zuwider / vielerley unordentliche und sowohl Erw. Kayserl. Majestät / als ernannter Ritterschafft präjudicirliche Consequenzen verursachen / derselben durch dergleichen Unordnungen der Last desto grösser und beschwerlicher zuwachsen / auch Euer Kayserl. Majestät selbstentw. bey künfftig vorkommenden extraordinari Reichs-Aulagen / die Mittel / solche zu Handen zu bringen / wo nicht gar entzogen / doch merklichen geschmälert würde / wann das Corpus der Ritterschafft also nach und nach zertrennet werden / und in Abkommen gerathen solte.

Wann aber angezogene Gütther je und allwegen der Ritterschafft in Schwaben zugethan gewesen / auf beschehenes Aufschreiben mit denen Contributionen zu selbigem Truchen

und Ritter-Cassa vertreten / auch mit jeden vorgefallenen Oncribus, nicht weniger / als andere der Ritterschafft incorporirte Dorffschafft / beladen worden / sowol als dero vorgewesene Inhaber / auf allen begehenden Zustand / mit andern der Ritterschafft Mit-Gliedern / nach alter Observanz und Herkommen / hievor gehabt / gesetzt / und des Adlichen Collegii beschwerden / ohne einige Verwahrung / mit tragen helfen.

Demnach geruhen Erw. Kayserl. Majestät an des Herrn Administrators und Vormunds Herzogs zu Würtemberg Fürst. Gnaden / ernstlichen Befehl auszufertigen / daß Sie von erweidten inhabenden Gütthern / von welchen Euer Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich / über den alten von den Ständen Anno 1521. gemachten Anschlag / deme aber diese Gütther nicht einverleibt / nichts gereicht oder entrichtet wird / ohne ferneren Aufenthalt und Exception, sowohl die von Zeit des Fürstl. Würtembergischen Inhabens betagte / als ins künfftig gefallene Contributiones, desgleichen den verfallenen billichmässigen Quartier-Kosten / zu der Ritterschafftlichen Truchenerlegen / auch fürter dahin bey jegigen Beswehrnissen / Dero Kayserl. Militia mit und neben andern Adlichen Gütthern / respectu deren Befall / Rent / Zins / Gültten und Einkommen / und der Unterthanen die Quartier und andere Beswehrungen / leiden und tragen helfen.



Hierdurch würde der Ritterschafft Stand und Wesen / welches sonst bey mercklich starckem Abgang und Entziehung dergleichen Güter / darauf stehender Contributionen / und anderer gemeiner Beyhülff weiters nicht bestehen kan / sondern nothwendig zu Grund und Scheitern gehen

muß / erhalten; auch Ew. Kayserl. Majestät und des Heil Reichs befahrender hoher Schaden und Abbruch verhütet und abgeschnitten / und würde die würckliche Handbietung um Ew. Kayserl. Majestät Dero gehorsamste Ritterschafft allerunterthänigstens zu verdienen / zu keiner Vergeßsenheit kommen lassen.

F. Supplica Equestris wegen Eckwalden an Württemberg / 1929.

Gehorsamstes Memoriale / gegen des Herrn Administratoris Herzogen zu Württemberg Fürstl. Gnaden /

Von der Ritterschafft in Schwaben Abgeordneten.

Wegen Entziehung Quartier und Contribution auf etlichen Adelichen Güttern / unter dem Schein Hoher Obrigkeit.

Aller Durchleuchtigster ꝛ.

Obwohlen der Ritterschafft in Schwaben Adelige Mit-Glied der Ihre Unterthanen / wie oft Ew. Kayserl. Majestät / Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen / Sie an gewießer Anzahl Kriegs-Volck zu Ross und Fuß gehorsamst unterhalten / oder sonst ihre freywillige Ritter-Steuern erstattet / der Gehähr und dem Herkommen nach / einzig und allein ohne jemandes Widersprechen belegt / und einiglicher Churfürst oder Stand unter dem Schein der hohen oder Malefiz - Obrigkeit / wie es auch von Rechts und gemeiner durchgehender uhralten Obervang wegen nicht seyn solle / kan oder mag / sich das Widrige / oder hierunter den geringsten Eintrag zu

thun / niemahlen unterfangen / so hat sich doch bey gegenwärtigem verblichen Zustand gedachter Ritterschafft sich begeben / nachdeme die Späthen von Sulzburg vier Reuter auf ihre Unterthanen zu Dettingen / welches Dorff halb Württemberg und Späthisch / belegt / daß die Fürstl. Württembergische Beampte zu Urach die Quartier und Contribution, unter dem Behelff der hohen Obrigkeit / darauß sie eine Landbesatzung zu formiren sich angemasset / verweigert und abgetrieben. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Dorff Eckwalden / welches zu dem halben Theil Württemberg / halben Theils Herr Hans Ludwigen Freyherrn zu Craven-Eck zuständig /



port, und Joachim von Grunenthal wiederum zu Lehen geliehen worden / will man bey Württemberg weder Quartier noch Contribution weiters zulassen / und wird solches bey dem Guth Marschalcken Zimmern durchgetrungen.

Deßgleichen seynd halb Stammheim / die Dörffer Heutigsheim / Geisingen / und Zayenhausen / auf Hans Wolffsen von Stammheim Tod / Fall / voremeldtem Haus Württemberg heingefallen / und Herrn Johann Heinrich Schertlen von Burtembach wieder zu Lehen angefehrt / aber von ihm beschwehrliche Revers, mit Vorbehalt der Landsfürstl. Obrigkeit erfordert / und andere Conditiones, fürnemlich / daß von solchen Güttern die Contributiones Hochernanntem Fürstenthum gereicht werden sollen / angehenckt worden.

Und ob zwar des Herrn Administratoris Fürstl. Gnaden / aus was Ursach man bey gegenwärtiger Einquartierung etliche Pferd dahin verordnet / unterthänig berichtet / ist doch solches ohne verhoffte Fruchtbarkeit abgelossen / daher weder Contribution noch Quartier will gestattet werden / indeme Jhro Fürstl. Gnaden die Reuter von dannen abschaffen und noch dazzu Befehl ertheilen lassen / den Unterthanen den Quartierkosten wiederum abzutragen ; solchermassen ist das Gut Höpffigheim von Weyland Herzog Ludwigen zu Württemberg Fürstl. Gnaden dem Späthen aberkauft / Melchior Jä

gern von Gertringen in Feudum conferirt / dabey die Landsfürstliche Obrigkeit reservirt / und demnach der Einquartierung und Contribution entzogen worden.

Am Andern werden von den Welterstättischen im Ebinger Bann / Item von der Liebensteinischen sonderlich zu Abstatt gelegener Güttern an Württembergischer Seiten / gemeine Kriegsschulden und andere Auflagen neuerlich begehrt / und da nicht alsbald folge geschiehet / die fructus in Arrest genommen.

Vielmehrers aber befinden sich des Adels Unterthanen wegen ihrer auf dem Württemberg. Grund und Boden habenden Güttern gravirt / in specie werden die Welterstättische Unterthanen / Kirchen / und Hehl. wegen der Gütter und Gefäll in der Stadt Ebinger Territorio mit allerhand neuerlichen Steuern / Kriegs Quartier und Lands Oncribus belegt ; Ebenmäßig müssen die Unterthanen deren von Kallenthal zu Neuhausen und Aldingen / von den Güttern / die sie auf dem Württemberg. besitzen / alle onera publica, Steuer / Schakung / Anlag und Contribution zu tragen / und seynd der Liebensteinischen Unterthanen Gütter in Württemberg. Herrschaft / als zu Alostern / die von Alters mit einiger Aufschlag / Steuer / und Landschakung nicht beschwert gewesen / erst in weniger Zeit zu allerley Neuerungen / Beth / Landsteuer / und andern Lands Oncribus, de facto also angehalten worden / daß ob man gleichwol vielfältig dawider protestirt, excipit, und



und sich widersehen wollen / jedoch die Würtemb. Dorffschaften / mit Vorwendung der Amt / Leut. Geheiß / die Güther arrestirt. eingezogen / den Bluzmen hinweg geführet / und so lang aufgehalten / bis endlich diesel Unterthanen solche Onera zu leiden / und auszurichten / sich wieder Willen erklären müssen ; Gedachte Liebensteinis. Unterthanen / werden auch von Württemberg / wieder alle übliche Gewohnheit / auff den vor Alters übergebenen Egarthen / so mit grossen Kosten und Mühe zu Weingärten gemacht worden / mit neuerlicher Zolls / Ausflag. aggraviret. müssen also / was sie Jährlich mit saurer Arbeit / durch Gottes Segen / auf solchen Gütern erbauen / zu Herbst höchlich verzollen / dazu wollen die wezgen der Güther habende alte Verträge dem Land. Recht nachgesetzt werden / würdet zumahl Lit. pendente mit Arresten de facto fortgefahren.

Dingegen befindet sich / daß die Württembergische Unterthanen unter dero von Neuhausen auf den Filbern / Hohen und Niedern Obrigkeit / auch unter denen zu Kaltenthal zu Alldingen viel Privat- Güther ha-

ben / und sich doch der Quartier und Contribution verweigern.

Weil nun die bey der ersten Beschwörung angezogene Güther hiezuvor frey Adelige Güther / und mit der Contribution der Ritterschafft unstrittig unterworfen gewesen / hernach aber / als sie wiederum aus des Adels Hand kommen / durch sonderbare der Ritterschafft. ohnbewusste Pactata der Contribution entkommen / und zu der Land-Contribution angehalten worden ; Als geruchen Euer Kayserl. Majestät wegen der Sachen Billigkeit / auch Dero eigen Intercesse hierinnen allernädigst zu remediren / daß berührte Güther wiederum primævam naturam, und zu der Ritterschafft Contribution / mit Abtrag der hinterbliebenen Anlegen und Quartiers / Kosten gebracht / denen Mit / Gliedern und deren Unterthanen / was ihnen bey dem andern und dritten Gravamine, wider altes Herkommen / abgenommen / restituir / ihnen fürterhin mit dergleichen Beschwörungen verschont / und die bey ihnen erlangten Privilegiis und alten Herkommen gelassen werden.

H. Caesareum Rescriptum contra Württemberg / dicto puncto. de 1630. ist C. C. 3. in Cod. Diplom.

I. Inventaria de Gultlingen, de anno 1563. & 1654. p̄to der Adelichen Georgit. und Martini. Steuern / Berned und Unter. Eschelbronn betreffend.

Extract



**Extract Gütlingischer Theilung Anno 1563.** Berneck betr. jährliche Mayen-Steuren / zwischen Peter / Paulo und Jacoben von Gütlingen.

**Jährliche Mayen-Steuer :**

Vermög der Urbar und Lägerbuch also mit Fleiß daraus gezogen / thut 22. Pf. 1. fl.

**Jährliche Martin-Steuer.**

Vermög der Urbar und Lägerbücher also daraus gezogen / thut summarie 23. Pf. 4. fl.

**Extract Gütlingischer Theilung Anno 1563.**  
Unter Eschelbronn betreffend.

Hernach folgt das Einkommen und die Nutzung an allerley stäten und unstäten Gefällen zu dem hieoben geschr. ebenen halben Dorff Unter Eschelbronn / die Jacoben zu empfangen allein zugehörig.

**Jährliche Steuer /**

Der Flecken Unter Eschelbronn gibt Jährlich zu unablöflicher Steuer beyden Vogt. Herren 10. Guld. / darvon zum halben Theil Juncker Jacoben gebührt 7. Pfund.

**Extract Gütlingis. Inventarij No. 1654. Bernerische Lehen / Abzug**

Ein jeder Burger ist von seinem hinwegnehmenden Vermögen / nicht weniger die jenigen / so außserhalb etwas Erbweiß in Bernerischer Obrigkeit zu erfordern / den zehenden Pfenning Abzug zu bezahlen und abzustatten schuldig / wird solche Gerechtigkeit angeschlagen pro 300. fl.

Lehen vier Weiler Uberberg.

**Steuer.**

Item / so geben die Mayer und Soldner auf Georgii und Martini Steuer ohngefähr 24. fl. thun ins Capital gerechnet 480. fl. L.



L. Responſio Tubingenſ. p̄to Collectationis Equeſtris. de 1626.  
vel 30. iſt in Bibliotheca Equeſtr. P. 2. & apud Beſold. in  
Theſauro Practico voc. Reichs-Ritterschafft.

M. & N. Extractus Cataſtri Equeſtris, de 1532.

**Extract Umſchlags der Türcken-Hülff der Ritter-  
ſchafft vor dem Schwarzwald und am Neckar.**

Herr Wolff von Gütlingen / Ritter /	3	3	54. Gulden.
Balthasar von Gütlingen /	3	3	18. Gulden.
Waffion von Gütlingen / der Aelter /	3	3	72. Gulden.

**Extract Rechnung Hanſen von Ehingen ſeiner  
Hauptmannſchafft über die Türcken-Hülff der Ritterschafft vor  
dem Schwarzwald und am Neckar im 32. Jahr.**

Muſter-Zettul Hanſen von Ehingen / als Hauptmanns / geht  
der Monat der erſt an den andern Tag Septembris Anno 1532.

Waffion von Gütlingen / auf 3. Pferd auf jedes deſſ Monats 12. fl. thut 36. fl.	
Wehr auf ein Pferd	12. fl.

O. Inſtructio Equeſtris ad Nicrum, p̄to Collectationis Eque-  
ſtris. de anno 1531.

**Extract der Vollmacht und Inſtruction von den  
Graſen / Herren und Adel der Ritterschafft vorm Schwarzwald /  
zu Rottenburg verſamlet / für Hanſen von Ehingen und Boll-  
mar von Brandeck an den Ritter-Hauptmann von Hegöw.**

Wir Graſen / Herren und vom  
Adel der ganken Ritterschafft  
vorm Schwarzwald / uff heut dato  
zu Rottenburg bey einander verſamm-  
let gewefen / Bekennen / daß wir  
der freundlichen Vereinigung halb /  
Hanſen von Ehingen und Bollmar  
von Brandeck von Unſer allerwegen  
zu dem wohlgebohrnen Graf Hugen  
zu Montfort als Hauptmann deſſ He-  
gewiſchen Bezircks / als Commiſari  
mit dieſer hernachfolgender Inſtruction  
abgefertigt.  
Erſtlich von unſer aller wegen / ihme  
Et cc un



unser freundlich gutwillig Dienst besommen und anzeigen.

Am Andern der übersendten Copey halb Ihrer freundlichen Bezeinigung haben wir gehört verlesen / und die Artickul also mit nander angenommen. Ausgenommen den Artickul / so ansieht ( doch sollen Jedweder unter uns die Pflichten so einer von wegen seiner Lehen und Diensten ) darzu verzeihen wie weiter specificirt und gemeldet zu seyn ( das Wirtlein ) oder künfftiglich überkommen möchten / sollen die Gesandten mütlichen Fleiß / als ob man solches erhalten möge / fürwenden.

Zum Dritten / nachdem unser Viertel nit im höchsten Vermögen / daß sie den Weg und Mittel fürnehmen. Daß man zum wenigsten Räthe hätte / sie wolten dann uns / mit der Anlag etwas zimlicher Massen ansehen und zu Steuer kommen 2c. 2c.

Actum Kottenburg am Donnerstag nach Ulrici / Anno 1531.

Josef Niclaus Graf zu Zöllern des Heil. Röm. Reichs Erb / Cammerer in statt und Namen meines Herrn Vatter. Hans von Landenberg zu Schramberg. Bastian von Sülzingen der Jünger. Ulrich von Liechtenstein / Bastian Zifflinger zu Graneck / Hans Truchß von Höfingen / Georg Stehlin von Stockburg / Eberloff von Wallstein / Dietterich von Gemmingen / Bastian von Büllinger der älter / Hans Rechefer von Schwandorf / Conrad von Nippenburg / Georg Graf von Ehingen und im Namea meines Herrn Vatter. Hans Eckhardt von Ou / Wolff von Ou / Hug Werner von Ehingen / Hug von Werna der Jung / Jacob Gut / Georg von Ehingen / Conrad von Reckenbach / Dnepolt Dum von Neuenburg / Hans von Au zu Neuenhausen / Philipp Regenher / Hans von Suntheim / Wilhelm von Neunack / Ludwig Leutrum von Ertingen.

P. Chronica Nobilis ab Ehingen , pto Collectationis Equestris de anno 1512. & 15.

### Extract Nicodemi Frischlini Ehingischer Chronik de 1591. Libro 4to das 3te Capitel.

Wie Herr Rudolph sich gegen der Ritterschafft gehalten / auch Ulrichs Hauff Hofmeister und Land Hofmeister zu Mümpelgardt worden.

Im Jahr Christi / 1512. schickt ein gemeine Ritterschafft in Schwaben Graf Ulrichen von Momfort an

die Kayserl. Majest. um ein Confirmation der Gesellschaft St. Georgen Schilds anzuhalten / welche dann bald darauf befestigt wird / und war Herr Rudolph Statthalter der Ritterschafft am Neckar und Schwarzwald / im folgenden Jahr ward ein Tag / Sagung der Ritterschafft gen Göp



Obppirgen auf Cantate angestellt / be-  
 ruffte Herr Rudolph die andern vom  
 Adel gen Herrenberg / und richt sich  
 hernach gen Obppingen / die andern  
 vom Adel schrieben ihm alle zu / wel-  
 che nicht persönlich erscheinen kön-  
 nen / und befehlen ihm ihre Sachen/  
 als nemlich D. Ludwiz Truchßaffen  
 von Höffingen / Georg Hans Wendel  
 von Au / Georg von Au zu Wachen-  
 dorf / Ott Dietterich und der Jün-  
 ger von Gemmingen / Conrad von  
 Wallstein / Heinrich Schilling zu  
 Waihingen / Wendel von Halsingen  
 Vogt zu Horb / Wolff von Sültilin-  
 gen Vogt zu Wildberg Ritter / Wild-

Hans von Reunck / Bastian von  
 Sültilingen zu Sündlingen / Hans  
 Rudolph von Eierberg / Conrad von  
 Nippenburg / Hans von Carpfen  
 Vogt zu Euttlingen / Hans Rau von  
 Winnenden Statthalter zu Kotten-  
 burg / Dietterich Spät / dieser aller  
 und jeder Stett und Lucken / vertrat  
 Herr Georg Rudolph an gemelten  
 Tag zu Obppingen / hernach im Jahr  
 Christi 1515. vermahnet ihn Philipp  
 von Ehingen / der Ritterschafft am  
 Kocher Hauptmann / daß er die an-  
 gelegte Steuer bey den andern vom  
 Adel sollte einbringen / welches er auch  
 mit allem Fleiß that &c.

Q. Extractus Catastri Equestris, de 1630. wegen Oberndorff und  
 Boltringen.

Außstand.

Boltringen ist vom 1. August. 1650. bis den 1. Aug. 1651. zwölff Monath	
Contribution schuldig / jeden zu 22. fl. thut in Summa	264. fl.
Hieran ist bezahlt	58. fl. 20. kr.
Rest	205. fl. 40. kr.
Oberndorff soll gleichfalls in gemeldter Zeit zwölff Monath / jeden zu 15.	
Sulden / thut	180. fl.
Hieran bezahlt	35. fl.
Rest	145. fl.

R. Patent. Equestr. de 1664. dicto p̄cto.

An beide Schultheissen zu Boltringen und Obern-  
 dorff.

Beede Schultheissen / Burger-  
 meister und ganz Gemeinden zu  
 Boltringen und Oberndorff / werden  
 hiemit noch ein- für allemahl erinnert /  
 das Drittheil Ehingischer Contribu-  
 tion zu Unserer Ritter-Cassa schuldis-  
 ger massen zu erstatten / oder auf wei-  
 tern Widersetzungs-Fall gewärtig zu  
 seyn /  
 Eccc 2



seyñ / wie durch ernstliche Execution  
mit ihrem empfindlichen Schaden nit  
allein der bis den letzten December /  
1663. verbliebene Rest / als

Boltringen 10. fl. 19. kr.

Oberndorff aber 50. fl. 57. ein halbenkr.

Sondern auch die füraustausfende mo-  
natliche Contribution / als mit einem  
Zusschlag / nemlich auf den Gulden  
25. kr. oder auf den Wagen 1. kr. thut

Boltringen vom 1sten Jan. dieses  
1664. Jahrs Monatlich

6. fl. 16. kr. 8. ein halb. h.

Oberndorff /

6. fl. 16. kr. 1. ein halb. h.

durch erlaubte und wohlbefugte Mit-  
tel solche eingetrieben werden können  
und mögen.

Wornach sie sich endlich zu richten /  
und vor Unheil zu verwahren wissen.  
Signatum den 21. Merz / Anno 1664.

Der Römisch. Kayserl. Majestät Rätche / und Freyer  
Reichs. Ritterschafft in Schwaben des Theils am  
Neckar Schwarzwald und Ortenau / Director /  
Rätche und Aufschuß.

S. Requisition Wurtemb. pro Moderatione Collectæ Equestris  
zu Oberndorff und Boltringen. 1642.

J. S. Den Wohl-Edel-Gebohrenen / Gestrengent/  
Herren / Hrn. N. N. der Freyen Reichs Ritterschafft in Schwab-  
en / des Schwarzwald und Neckar. Viertels Director / Rätche /  
und gebettene Aufschuß.

Meinen Großgl. Wohl-Edel-Gebohrenen Herren.

Fürrenhard oder Horb.

Wohl-Edel-Gebohrene / Gestrenge Herren.

ES klagend sich meine Amts. Anze-  
hörige Unterthanen / zu Boltrin-  
gen und Oberndorff insgemein / sagen-  
de / ob sie wohlten / Ihre schuldige /  
so wohl vorhergangnen als auch diß  
Jährigen Sommer und Winter  
Quartierungs- Contributiones, Ir.

Georg Stephan von Elosen zu Rülch-  
berg / vermdg seiner von sich gegeben-  
ner eigenhändiger Quittung / bereit  
gänglich und völlig / bezahlt / ausge-  
richt / und abgerend hättend: dan-  
noch bey so continüirlichen Anlagen  
den alten Zustand neben angelegten



Obppirgen auf Cantate angestellt / be-  
 ruffte Herr Rudolph die andern vom  
 Adel gen Herrenberg / und richt sich  
 hernach gen Obppingen / die andern  
 vom Adel schrieben ihm alle zu / wel-  
 che nicht persönlich erscheinen kön-  
 nen / und befehlen ihm ihre Sachen/  
 als nemlich D. Ludwiz Truchßaffen  
 von Obffingen / Georg Hans Wendel  
 von Au / Georg von Au zu Wachen-  
 dorf / Ott Dietterich und der Jün-  
 ger von Gemmingen / Conrad von  
 Wallstein / Heinrich Schilling zu  
 Waihingen / Wendel von Halsingen  
 Vogt zu Horb / Wolff von Sültilin-  
 gen Vogt zu Wildberg Ritter / Wild-

Hans von Reunck / Bastian von  
 Sültilingen zu Sündlingen / Hans  
 Rudolph von Eierberg / Conrad von  
 Nippenburg / Hans von Carpfen  
 Vogt zu Euttlingen / Hans Rau von  
 Winnenden Statthalter zu Kotten-  
 burg / Dietterich Spät / dieser aller  
 und jeder Stett und Lucken / vertrat  
 Herr Georg Rudolph an gemelten  
 Tag zu Obppingen / hernach im Jahr  
 Christi 1515. vermahnet ihn Philipp  
 von Ehingen / der Ritterschafft am  
 Kocher Hauptmann / daß er die an-  
 gelegte Steuer bey den andern vom  
 Adel solte einbringen / welches er auch  
 mit allem Fleiß that &c.

Q. Extractus Catastri Equestris, de 1630. wegen Oberndorff und  
 Boltringen.

**Außstand.**

Boltringen ist vom 1. August. 1650. bis den 1. Aug. 1651. zwölff Monath	
Contribution schuldig / jeden zu 22. fl. thut in Summa	264. fl.
Hieran ist bezahlt	58. fl. 20. kr.
Rest	205. fl. 40. kr.
Oberndorff soll gleichfalls in gemeldter Zeit zwölff Monath / jeden zu 15.	
Sulden / thut	180. fl.
Hieran bezahlt	35. fl.
Rest	145. fl.

R. Patent. Equestr. de 1664. dicto p̄cto.

An beide Schultheissen zu Boltringen und Obern-  
 dorff.

Beede Schultheissen / Burger-  
 meister und ganz Gemeinden zu  
 Boltringen und Oberndorff / werden  
 hiemit noch ein- für allemahl erinnert /

das Drittheil Ehingischer Contribu-  
 tion zu Unserer Ritter-Cassa schuldi-  
 ger massen zu erstatten / oder auf wei-  
 tern Widersetzungs-Fall gewärtig zu  
 seyn /



Wissenschaft und Nachricht Vgl. zu ertheilen. Datum Voltringen / den 2. Junii 1642.

Euer Strl. und Herrl.

Unterdienstwilligster  
Jac. Weber / Vogt.

T. Reversal. Feud. Comit. de Eberstein erga Württemberg / wegen Oberndorff & Voltringen / ut Feudi Oblati & Empti, de 1569.

Copia Lehen-Revers / über dritten Theil beeder Flecken Voltringen und Oberndorff / inmassen weyland Grafen Otto zu Eberstein / Anno 1569. damit belehnet.

Ich Otto Graf zu Eberstein / bekenne und thue kund öffentlich mit diesem Brieffe / daß der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Ludwig / Herzog zu Württemberg und Teck / Graf zu Mumpelgardt / mein gnädiger Herr / mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat / den dritten Theil beyder Flecken Voltringen und Oberndorff / die Frevel / Ungehört und Obrigkeit / mit aller und ihr jeglicher derselben hohen und Niedern Obrigkeiten / derselben Gerechtigkeiten / Zu- und Eingehörungen / nichts davon aufgenommen noch hindan gesehet / welches Weyland mein Vatter / Graf Wilhelm von Eberstein seel. um Sebastian von Gütlingen / dem Heltern / erkaufft / und von Ihro Fürstl. Gn. Herrn Vatter Hochseel. Gedächtnuß / von neuem zu Mann-Lehen empfangen hat / und Lehen von Ihrer Fürstl. Gnaden und Deren Fürstenthum

Württemberg ist / und Ihro Fürstl. Gn. haben mir das alles vorstehet geliehen / mit Worten und Handen / alsdann Sitten und gewöhnlich Lehen sind zu leyhen / und was Ihro Fürstl. Gn. mir von Rechts und Billigkeit wegen / daran leihen sollen und mögen / doch Ihre Fürstl. Gn. Dero Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten / und in allwege daran ohnschädlich / und ich soll Ihro Fürstl. Gn. davon thun und gebunden seyn / als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn / vor sein Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun / alles bey dem Eyd / den ich Ihro Fürstl. Gn. hierum billich zu Göttern geschworen habe / getreulich sonder Gefahr. Des zu Urkund / habe ich mein angebohrnes Innsiegel an diesem Brieff gehänget / der geben ist zu Stuttgardt / am 20. Tag Septemb. nach Christi unsers lieben Herrn Geburt gezeilt 1569. Jahr.



V. Consecutus Tubingens. Comit. p̄cto Translationis BOROR, ad  
Ecclesiam de Sindelfingen, de 1243.

## NUWINHUSEN.

**N**OS Rudolphus, DEI Gratia Pala-  
tinus de Tubing, notum esse volu-  
mus universis præfens scriptum inspe-  
cturis, quod Bertholdus de Nuwinhu-  
sen Canonicus in Sindilving & Hadu-  
vwigis vidua soror ejus Curiam sitam  
trans ripam Sindilving, quam emerunt  
à Heinricho de Wildenovve, cum omni-  
bus pertinentiis suis, cultis & incultis  
de consensu & voluntate nostra contule-  
runt Ecclesie Sancti Martini in Sindil-  
ving, recipientes dictam Curiam à Præ-  
posito & Capitulo pro certa pensione vi-  
delicet, ut quamdiu ambo vivunt, quo-  
libet anno in Festo B. Martini persolvant  
quinque sol. Hallen, ad denarios fra-  
trum. Cum vero alter eorum deceffe-  
rit, qui super est in anniversario præ-  
mortui, decem sol. Hallen. persolvert,  
quorum Octo inter fratres, qui præsen-  
tes fuerint, duo inter pauperes divi-  
dentur. Postquam vero reliquus mor-  
tuis fuerit, Fridericus, Otto & Ber-  
tholdus liberi prænominati B. de Nu-  
wihusen, qui sibi & dictæ sorori suæ,

in prædictis bonis ex pacto succedent in  
utriusque anniversario decem sol. Hallen.  
persolvent, qui dividuntur inter Fratres  
& pauperes secundum modum prænota-  
tum. Post obitum vero prædictorum  
trium videlicet Friderici, Ottonis &  
Bertholdi, Curia prædicta cum attinen-  
tiis suis libere cedit Ecclesie Sancti Mar-  
tini, nec ipsi in vita sua alienandi quid-  
quam de bonis prædictis habebunt ali-  
quam potestatem. Postquam a Curia  
sæpe dicta libere ad Ecclesiam Sancti Mar-  
tini pervenerit, Canonici prædicti An-  
niversaria celebrabunt, summam dena-  
riorum prædictorum inter Fratres præ-  
sentes & pauperes dividendo. Si quid  
vero anniversariis per actis, de proven-  
tibus prædictæ Curie super fuerit,  
annuatim in fratrum denarios convertetur.  
Ut autem hæc rata & inconversa  
permaneant præsentem litteram Sigillo  
nostro & Capitulo in Sindilving jussimus  
roborari. Actum anno Domini  
M CC XLIII. Octavo Id. Januarii.

W. Attestatum Würtemberg p̄cto Collectationis Equestr.  
zu Kiebgarten / de 1675.

## SPECIFICATION,

**B**ornach Rittmeister Hammann/  
die in Fürstliche / als seines  
Herrn Obristen Ordre gedachte / und  
der Ritterschaft noch zu verpflegen

bleibende / dreyßig gemeine Reuter/  
samt dem Cornet und Corporal /  
auf ihre gebührende Portion zu ver-  
weisen. Königen



Köngen soll den Cornet auf 4. Portiones tractiren.

Stenz auf gemeine Reuter vierzehn.

Wartheim / den Corporal auf zwey Portiones, und auf gemeine Reuter fünffe.

Rülchberg / auf gemeine Reuter sieben.

Riebgarten / gemeine Reuter viere.

Fürstliche Württembergische bestellte Ordonantz gemäß zu verpflegen.

Stutgardt / den 26. Martii, anno 1675.

Fürstl. Württembergische Kriegs-Lantzsch.

X. Inhibitorium Württemberg contra Collectation. Equest. in Riebgarten / de 1678.

Copia Fürstlichen Befehls / an den Unter Vogt zu Tübingen / Valentin Andreas Schragmüller / Kraft dessen befohlen wird / den Unterthanen zu Riebgarten zu bezeugen / daß sie nunmehr zur Ritterschafft keine Steuer mehr zu geben haben.

Stutgardt / den 5. Septembris, 1678.

Von Gottes Gnaden Friedrich Carl / Herzog zu Württemberg / etc.

Administrator und Ober-Vormunder.

Ueber Getreuer / Unser Befehl ist hiemit / du sollest denen Unterthanen zu Riebgarten / daß sie nunmehr zu der Ritterschafft keine Steuer oder Anlag mehr zu bezahlen haben / bedeuten / auch der Ritterschafft keine Collectation mehr daselbst gestatten / dar-

neben unter der Hand erkundigen / wie hoch dieser Fleck bey Ihro der Ritterschafft / in der Anlag bisshero gewesen / und die erlernende Beschaffenheit zum Fürstlichen Ober-Rath anhero fürderlichst unuerthänigst berichten.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis & Administratoris

Unserm Unter Vogt zu Tübingen / Valentin Andreas Schragmüller.



Y. Rescript. Württemberg de Usurpatione Collectat. Equestr. zu Kiebgarten / de 1678.

Fürstlicher Befehl / an Unter Vogt zu Tübingen / darinnen auferst befohlen wird / die Collectas auf dem Flecken Kiebgarten künfftig zur Fürstl. Renth. Cammer zu lieffern / zu dem Ende zu erkundigen / was gemeldter Fleck hiebevorn Monath- oder Jährlich zu der Ritterschafft gegeben.

Von Gottes Gnaden / Friedrich Carl / Herzog zu Württemberg / R.

Administrator und Ober- Vormünder.

Preber Betreuer / demnach wir uns bey deme mit unserm Lehe- Mann und lieben Betreuen / Philipp Fried- rich Jägern von Gärtringen / wegen Höpffigheim gegen Kiebgarten ge- troffenen Tausch-Contract, die hohe Landes- Fürstliche und Malefizische Obrigkeit / und was davon dependi- ret / in Specie auch die Jura Forestalia, Episcopalia, samt davon dependiren- den strittigen Ehesachen / und Aufle- gung der Kirchen- Bus / item denen Unterthanen das Beneficium appellan- di an das Fürstliche Hof- Gericht zu Tübingen in casis civilibus, neben al- len hohen Re- zalien und Juribus Supe- rioritatis, gleich es vorher zu bemel- den Höpffigheim auch reservirt gewe- sen / zu gedachtem Kiebgarten in Vor- munds- Nahmen vorbehalten / und ih- me Jägern von Gärtringen solches Buch allein / als ein Mann- Lehen / der- gestalt / daß er der Unterthanen Dienst und Trohnen / dem Jäger- Buch und Obsequanz gemäß / in Natura sich

bedienen / und das Geld darsfür neh- men / Recht und Gerechtigkeit / wie solches hiebevorn die Bohlen von Wil- denau / und nach denselben der Graf von Eandel zu Lehen getragen / neben der niedern Obrigkeit / Bus / Frevel und Straffen / bis auf die hohe Ma- lefiz- Fälle / so einen fromlichen Pro- cess und Cognition erfordern / exerci- ren möge überlassen und aufgetragen. Als wird dir solches hiemit zu dem En- de in Gnaden notificiret / damit du dich künfftig hin darnach zu richten / und die Gebühr solcher gestalten zu beob- achten wissen mögest / wie du dann sonderheitlich auch die Collectas hin- führo zur Fürstl. Rent- Kammer allda einzuziehen / und zu solchem Ende / wie hochgedachter Fleck Kiebgarten Monat- oder Jährlich von der Ritter- schafft belegt worden / dich mit Fleiß zu erkundigen hast. An deme allem beschiehet unser zu verlässiger Will und Meinung / Datum den 16. De- cembri, Anno 1678.

Unserm Unter- Vogten zu Tübingen / Valentin Andrea Schragmüllern.

D d d

SPE.